



Grundsatzklärung

gemäß § 6 Abs. 2 LkSG des AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. zur Wahrung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Präambel:

Der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. sieht sich als sozialer Wohlfahrtsverband in einer besonderen Verantwortung an der Verbesserung des Schutzes unveräußerlicher Menschenrechte mitzuwirken und in ihrer Tätigkeit Klima- und Umweltbelange zu jeder Zeit zu berücksichtigen, um so der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen gerecht zu werden.

Bereits 2019 hat die AWO „**Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gerechtigkeit** und **Gleichheit**“ als ihre Grundwerte in einem AWO-Grundsatzprogramm definiert.

Der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. bekennt sich durch diese Erklärung zur Achtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmens- bzw. Geschäftsbereich und trägt dafür Sorge, dass die Menschenrechte bei unmittelbaren Zuliefer*innen beachtet und eingehalten werden. Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsatzklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wird von der Geschäftsführung des AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert. Das Anliegen der Geschäftsführung ist es, durch klare Strukturen und Verantwortlichkeiten, für die Umsetzung der Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu sorgen und das Thema im Risikomanagement zu verankern.

Innerhalb dieses Prozesses übernimmt der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. in gleicher Weise die Verantwortung für das Risikomanagement ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaften Senioren und Pflege gGmbH, AWS GmbH sowie KulinAWO GmbH.

1. Beachtung international geltender Standards

Grundlage für die Beachtung von Menschenrechten durch den AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. sind die nachfolgend genannten international anerkannten Standards:

- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte



Grundlage für die Beachtung der Umweltbelange im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind die folgenden internationalen Übereinkommen:

- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Des Weiteren bekennt sich der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. zu den 17 globalen Zielen für eine bessere Zukunft der Vereinten Nationen. Dazu zählen:

- Kampf gegen Armut
- Hunger beenden
- Gesundes Leben
- Hochwertige Bildung
- Geschlechtergleichheit
- Sauberer Wasser
- Saubere Energie
- Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Ausbau der Infrastruktur
- Ungleichheiten reduzieren
- Nachhaltige Städte
- Nachhaltiger Konsum
- Klimaschutz
- Leben unter Wasser
- Leben an Land
- Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- Partnerschaften für diese Ziele

2. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Um eine flächendeckende Beachtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmens- bzw. Geschäftsbereich und bei Zuliefer*innen zu gewährleisten, hat der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr.1 LkSG folgende Verfahren zur Bewältigung der nachfolgenden Pflichten festgelegt:

- § 4 Abs. 1 LkSG (Risikomanagement): Der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. hat ein LkSG-bezogenes Risikomanagement eingerichtet.
- § 5 Abs. 1 LkSG (Risikoanalyse): Als Teil des Risikomanagements führt der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang der Lieferketten eine jährliche Risikoanalyse durch. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dokumentiert.
- § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG (Präventionsmaßnahmen)
- § 7 LkSG (Abhilfemaßnahmen)
- § 8, 9 LkSG (Beschwerdeverfahren)
- § 9 LkSG (Maßnahmen betr. mittelbare Zuliefer*innen)
- § 10 LkSG (Dokumentations- und Berichtspflicht)



3. Identifizierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Im Rahmen der Risikoanalyse gemäß § 6 Absatz 2 S. 3 Nr. 2 LkSG hat der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. aufgrund des Sektors, in dem er bzw. die Tochtergesellschaften sich bewegen, folgende Risiken priorisiert:

- Zwangs- und Kinderarbeit, etwa im Rahmen eines Praktikums, welches nicht den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung beispielsweise auf Grund der folgenden Merkmale: Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, etwa durch fehlende Ruhepausen
- Gefährdung der Gesundheit anderer durch Umweltverschmutzung

Weitere Risiken werden erforscht und konfrontiert.

Die Lieferanten des AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. und der Tochtergesellschaften stammen größtenteils aus Deutschland und bergen daher zumindest in Anbetracht ihres Standortes kein erhöhtes Risiko. Der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. überprüft die Tätigkeit ihrer Lieferant*innen jedoch kontinuierlich auf die potentiellen branchenspezifischen Risiken und stellt auf Grundlage dessen weitere Nachforschungen an.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dokumentiert.

- § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG (Präventionsmaßnahmen)
- § 7 LkSG (Abhilfemaßnahmen)
- § 8, 9 LkSG (Beschwerdeverfahren)
- § 9 LkSG (Maßnahmen betr. mittelbare Zuliefer*innen)
- § 10 LkSG (Dokumentations- und Berichtspflicht)

4. Erwartungen zur Befolgung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. erwartet von seinen Mitarbeiter*innen und von seinen Geschäftspartner*innen sowie Zuliefer*innen, dass sie die Menschenrechte achten und sich verpflichten, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten betreffend die Einhaltung von menschenrechtlichen Standards zu treffen.

Anlässlich der durchgeführten Risikoanalyse (Ziffer 3 dieser Erklärung) wurden folgende Personengruppe als in besonderer Weise schützenswert ermittelt:

- Frauen
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
- Ethnisch/religiöse Minderheiten
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

5. Weiterentwicklung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für den AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. wird aus diesem Grund dafür Sorge tragen, dass die sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten eingehalten und stetig an die Entwicklungen der Menschenrechtsslage angepasst werden.



Zudem hat der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. im Jahr 2023 einen Code of Conduct abgegeben, der die Maßstäbe des Handelns des AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. im Geschäftsverkehr festschreibt. Die Ernennung eines*einer Menschenrechtsbeauftragten hat stattgefunden.

Die verantwortliche Menschenrechtsbeauftragte des AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. ist Alita Thannheiser (extern – ScopeWire). Sie überwacht das Management menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und informiert die Geschäftsführung des AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. anlassbezogen und im Rahmen einer regelmäßigen Berichtspflicht mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

6. Präventionsmaßnahmen

Der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. integriert die erarbeiteten Menschenrechtsstrategien in die relevanten Geschäftsabläufe und entwickelt Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, die die erkannten Risiken beschränken oder minimieren. Den Mitarbeiter*innen in den involvierten Bereichen ermöglicht er die regelmäßige Teilnahme an Schulungen, damit diese der ihnen übertragenen Verantwortung fachgerecht begegnen können. Zur Überprüfung, ob die Menschenrechtsstrategie auch im eigenen Geschäftsbereich eingehalten wird, führt der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. risikobasierte Kontrollmaßnahmen durch.

Unmittelbare Zuliefer*innen werden unter Berücksichtigung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Gestaltung der jeweiligen Geschäftstätigkeit ausgewählt. Bei Eingehen von Handelsbeziehungen wird vertraglich verankert, dass die Geschäftspartner*innen die dahingehenden Erwartungen des AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. erfüllen und auch entlang der Lieferketten zu kommunizieren und sich auch selbst zu der Thematik weiterbilden.

Weiterhin vereinbart der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. mit seinen Vertragspartner*innen angemessene vertragliche Kontrollmechanismen und deren risikobasierte Durchführung, damit überprüft werden kann, ob die Menschenrechtsstrategien bei den unmittelbaren Zuliefer*innen eingehalten werden.

Diese Präventionsmaßnahmen werden jährlich und anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit überprüft, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zuliefer*innen rechnen muss.

7. Beschwerdeverfahren

Um Sorgfaltspflichtverletzungen und Risiken auffindig zu machen, unterhält der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. ein Beschwerdesystem, in dessen Rahmen sich betroffene Personen und andere Personen, die Kenntnis von Verstößen oder Risiken erlangt haben, an den AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. wenden können.

Das Beschwerdeverfahren ist erreichbar unter: <https://awo-bs.scopewire.cloud//SCM/beschwerde.html>

Zum Schutz der Identität können Beschwerden auch anonym eingereicht werden.



**Bezirksverband
Braunschweig e.V.**
Bezirksgeschäftsstelle

8. Abhilfemaßnahmen

Sofern der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. eine Verletzung der menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten in ihrem eigenen Geschäftsbereich feststellt, sorgt er dafür, dass dieser Zustand unverzüglich beseitigt wird. Erkennt er einen solchen Verstoß bei einem*einer seiner unmittelbaren Zuliefer*innen wird er darauf hinwirken, gemeinsam mit diesem ein Konzept zur Beendigung des Verstoßes zu erarbeiten. Sofern der*die Zuliefer*in eine dahingehende Kooperation verweigert, wird der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen suchen, um den Druck auf den*die Zuliefer*in zu erhöhen und notfalls die Geschäftsbeziehungen vorübergehend aussetzen oder sogar zu beenden.

9. Dokumentation und Berichterstattung

Der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. dokumentiert sein Risikomanagement fortlaufend und veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr auf seiner Internetseite, aus dem sich die identifizierten Risiken und Pflichtverletzungen und die dagegen ergriffenen Maßnahmen ergeben.

Braunschweig, 01.01.2024

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender des Vorstandes

Maic Lindner
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
Kaufmännischer Leiter